

- Gefördert werden können nur Personen, die mittellos sind, d.h. wenn sie dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind.
- Die Auszahlung der Starthilfe oder die Übernahme von Sachleistungen soll zum spätmöglichen Zeitpunkt erfolgen, um von vornherein Missbrauchfälle zu vermeiden.

Zur weiteren Erläuterung kann im Übrigen auf die Ihnen bekannten einschlägigen Bewilligungsvoraussetzungen nach dem REAG-Programm verwiesen werden.

Abschließend darf ich Ihnen noch mitteilen, dass ich auch im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2005/2006 entsprechende Mittel beantragt habe. Ob diese auch tatsächlich bereit gestellt werden, bleibt abzuwarten. Die Förderung der freiwilligen Rückkehr von in der LUfA untergebrachten Personen bleibt daher zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2004.

Im Auftrag


Sigrid Reichle

